

MERKBLATT

zum Antrag auf Personaleinsatz in Kindertagesstätten gemäß § 10 (4) KitaPersV zur Ergänzung des fachlichen Profils im Einzelfall

Ein Antrag gemäß § 10 (4) KitaPersV ist rechtzeitig, d. h. mindestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Personaleinsatzes zu stellen. Eine rückwirkende Tätigkeitserlaubnis erfolgt in der Regel nicht.

Bitte senden Sie Ihren Antrag auf dem Postweg, vollständig und mit allen erforderlichen Anlagen, an das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 27
Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam.

Bitte beachten Sie, dass das Merkblatt ausschließlich als Bearbeitungshilfe für Ihre Unterlagen bestimmt ist und nicht mit den Antragsunterlagen einzureichen ist.

Rechtliche Grundlage:

§ 10 (5) KitaPersV:

„Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, entsprechend begründeter und von der obersten Landesjugendbehörde genehmigter Antrag. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden (...).“

§ 10 (4) KitaPersV:

„Zur Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung können im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die weder eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden. Der Anteil der Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal kann 100 Prozent des praktischen Tätigkeitsumfangs betragen, wenn die Kraft in Bezug auf Kontinuität, zeitlichen Umfang und fachliche Ausrichtung ihres Einsatzes wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunkts der Einrichtung beiträgt.“

1. Schriftliche Begründung des Trägers zur Antragsstellung gemäß § 10 (4) KitaPersV

Antragsteller ist der Träger einer Einrichtung. Von ihm wird erwartet, dass er sich bereits im Vorfeld des geplanten Einsatzes einer Kraft im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals über deren fachliche Voraussetzungen sowie die Ziele, die mit dem Einsatz der Kraft angestrebt werden, Klarheit verschafft.

Grundsätzlich ist zu klären, ob der profilergänzende Einsatz

- A. befristet bzw. projektbezogen** oder
- B. dauerhaft konzeptionell eingebunden** erfolgen soll.

Nur bei einem dauerhaft konzeptionell eingebundenen Einsatz kann eine Anrechnung des praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal mit 100 Prozent erfolgen, wenn:

- die Kraft in Bezug auf **Kontinuität**, **zeitlichen Umfang** und **fachliche Ausrichtung wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunkts** der Einrichtung beiträgt.

Im Antrag ist dazu deutlich zu machen:

- Warum hält der Träger die Kraft für **persönlich geeignet**¹?
- Über welche berufliche Qualifikation und **Vorbildung** verfügt die Kraft?
- Wie soll die Kraft das **fachliche Profil der Einrichtung ergänzen** bzw. erweitern?
- Wie hat sich die Kraft **fachlich vorbereitet**² (z. B. durch Fortbildung/en, Praxiserfahrung, Selbststudium, direkte Kooperation mit einer Fachkraft, Beratung im Team, Praktikumseinsätze, davon mind. ein Praktikum von i.d.R. vier Wochen in einer Kita, ausgeschlossen sind Schülerpraktika)?
- Wie soll die **arbeitsorganisatorische Einbindung** erfolgen (z. B. befristet, projektbezogen)?
- Wie ist die **konzeptionelle Einbindung** begründet (z. B. bewegungsorientiert, bilingual, musisch-künstlerisch)?
- Durch wen erfolgt die **fachliche Begleitung** (Mentoring)?
- Soll die Kraft ausschließlich in einen bestimmten Arbeitsbereich (Krippe, Kiga, Hort) ergänzend bzw. profilerweiternd eingesetzt werden?
- Soll der Einsatz als Ergänzungskraft einmünden in eine individuelle Bildungsplanung gemäß § 10 (3) KitaPersV oder in eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung gemäß § 10 (2) KitaPersV, um einen Abschluss gemäß § 9 (1) KitaPersV zu erreichen?

¹ Eine **persönliche Eignung** setzt folgende personale Kompetenzen voraus: Dialogfähigkeit, Beziehungsfähigkeit, Feinfühligkeit und Belastbarkeit. Diese notwendigen personalen Kompetenzen sind z.B. feststellbar durch Beobachtung des Verhaltens gegenüber Kindern, Kollegen, Eltern, der gezeigten Eigeninitiative, dem Interesse an der Tätigkeit, den Ausdrucksfähigkeiten der Person, dem Durchhaltevermögen in Stresssituationen etc. Die Einschätzung der persönlichen Eignung erfolgt somit anhand von Bewerbungsunterlagen, Gesprächen und den Beobachtungen in der Praxis. Im Fokus dieser Einschätzung sollte immer die Beziehungsgestaltung zu den Kindern stehen.

² Zur **fachlichen Vorbereitung** zählt u.a. das Wissen um Dienstpflichten, Aufsichtspflicht, Erste-Hilfe am Kind sowie den Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagesbetreuung. Dabei muss die Person in ihrem Handeln genügend sicher und reflektiert sein, damit das Wohl der betreuten Kinder gewährleistet ist. Durch eine entsprechende Vorbildung und eine i.d.R. vierwöchige angeleitete Praxistätigkeit können diese Voraussetzungen erlangt werden.

2. Einzureichende Unterlagen

Soll die betreffende Kraft zur Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung eingesetzt werden, sind zur Antragsbearbeitung folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf (Angaben zum Geburtsdatum, schulischem/beruflichem Werdegang, ohne Belege der schulischen Abschlüsse),
- Nachweis der beruflichen Qualifikation (z. B. Ausbildungs- oder Studienabschluss),
- Angaben zum geplanten Projekt (Inhalt, zeitlicher Umfang, Dauer) bzw. konzeptionelle Begründung des geplanten Einsatzes,
- ggf. aktuelle Einrichtungskonzeption bei Anrechnung des praktischen Tätigkeitsumfangs mit 100 Prozent (Nachweis der konzeptionellen Verankerung eines Profilschwerpunkts),
- aktuelle Personalmeldung der Einrichtung, falls die letzte Übermittlung der Personalliste länger als ein Jahr zurückliegt.

Sollte ein einrichtungsübergreifender Einsatz erfolgen, ist dieser entsprechend zu begründen und für jede Einrichtung ein einzelnes Formular „Antrag auf Personaleinsatz in Kindertagesstätten gemäß § 10 (5) KitaPersV“ auszufüllen.

3. Beim Träger verbleibende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind **nicht** der Antragsstellung beizufügen, müssen jedoch jederzeit beim Träger einsehbar sein:

- Nachweis Erste Hilfe am Kind,
- Nachweis der fachlichen Vorbereitung (z. B. Praktika o.ä.),
- Nachweis der gesundheitlichen Eignung,
- dokumentierte Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nach § 30a BZRG,
- Nachweis, dass die Eltern bzw. der Kita-Ausschuss in geeigneter Form über den Personaleinsatz gemäß § 10 (4) KitaPersV informiert wurden,
- Nachweis der Sicherstellung der fachlichen Anleitung.

4. Hinweise zum profilergänzenden Einsatz

Grundsätzlich gilt, dass in einem **multiprofessionell orientierten Team** Kinder auch Anregungen von Personen mit unterschiedlichen bildungs- und lebensbiografischen Hintergründen erhalten sollen, die ihnen weitere Erfahrungs- und Bildungsmöglichkeiten eröffnen. Die Kraft soll in diesem Sinne zwar zu einer **Verstärkung des Lebensweltbezuges** beitragen, jedoch keine Aufgaben als Bezugserzieher/-in der Kinder übernehmen. Neben **Handwerker/innen, Künstler/innen, Sportler/innen, Gesundheits- oder Naturpädagogen/innen, Muttersprachlern/innen** etc. können somit auch Kräfte eingesetzt werden, die bei besonderen Betreuungsbedarfen und -situationen von Kindern die Erzieher/innen **unterstützen**, z. B. als Sprach- und Kulturvermittler/innen bei der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund oder in besonderen Eingewöhnungssituationen.

Zudem müssen Kräfte, die gem. §§ 9 oder 10 KitaPersV in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden, nach dem Kindertagesstättengesetz (§ 3 Abs. 2 Satz 4 KitaG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG) grundsätzlich über die zur Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen **Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügen. Davon kann nur in begründeten

Ausnahmefällen (etwa beim Einsatz von Muttersprachler/innen in bilingualen Einrichtungen s. u.) abgewichen werden.

5. Hinweise zur Anrechnung von Kräften gemäß § 10 (4) KitaPersV auf den notwendigen pädagogischen Personalschlüssel

Kräfte, die zur Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung eingesetzt werden, jedoch keine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, können gemäß § 10 (4) KitaPersV mit einem Anteil von **70 Prozent** ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden. Dabei muss die Anzahl von Kräften nach den Absätzen 2 bis 4 des § 10 KitaPersV in einem **ausgewogenen Verhältnis** zur Anzahl der pädagogischen Fachkräfte gemäß § 9 (1) KitaPersV stehen.

Eine Verlängerung von befristeten bzw. projektbezogenen Anträgen ist in begründeten Fällen möglich. Dabei bewertet die Erlaubnisbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen sowie die erworbenen Qualifikationen in Bezug auf die betreffende Kraft und in Bezug auf die personelle Gesamtsituation in der/den Einrichtung/en. Sie kann Auflagen erteilen, eine zeitliche Begrenzung vorsehen und stellt dabei grundsätzlich sicher, dass Träger nicht Fachkräfte durch unausgebildete Kräfte ersetzen.

Insbesondere bei einem **dauerhaft konzeptionell eingebundenen Einsatz** ist eine fachliche Unterstützung und Begleitung sowie die fortlaufende Möglichkeit der Teilnahme an pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen zur **Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Eignung** gemäß § 13 (1) KitaPersV von Seiten des Trägers durch Art und Umfang der Angebote und durch entsprechende Freistellung zu gewährleisten.

Kräfte gemäß § 10 (4) KitaPersV können nur dann mit einem Anteil von **100 Prozent** ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn die Kraft in Bezug auf **Kontinuität, zeitlichen Umfang** und **fachliche Ausrichtung** ihres Einsatzes **wesentlich** zur **Umsetzung eines Profilschwerpunktes** der Einrichtung beiträgt.

Eine Anrechnung mit **100 Prozent** setzt die fundierte Einschätzung der persönlichen Eignung der Kraft, eine bereits gefestigte fachliche Einbindung in das multiprofessionell orientierte Team sowie den notwendigen Beziehungsaufbau zu Kindern und Eltern voraus. Diese Voraussetzungen können bei einer bereits bestehenden viertel- bis halbjährigen Beschäftigung als gegeben angenommen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die notwendige **Kontinuität** durch einen unbefristeten oder zumindest mehrjährig geplanten Einsatz gewährleistet ist. Der **zeitliche Umfang** des Einsatzes sollte mindestens 20 Std./Woche umfassen, um eine regelmäßige Teilnahme an Teamsitzungen und einen kollegialen Austausch sowie die Beteiligung an der Konzeptionsarbeit zu ermöglichen. Die **fachliche Ausrichtung** steht dabei in Bezug zur Fachlichkeit der Kraft, die entsprechend ihrer Profession bzw. ihrer berufspraktischen Erfahrungen **wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunktes** beiträgt. Voraussetzung ist die entsprechende Verankerung des Profilschwerpunktes in der Konzeption der Einrichtung.

6. Ausnahmeregelungen

Im Einzelfall kann eine Kraft zur Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung eingesetzt werden. In der Regel sollen in einer Einrichtung daher nicht mehrere Ergänzungskräfte im Rahmen der Mindestpersonalausstattung tätig sein. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Auslegung der Bestimmungen der Kita-Personalverordnung (VVKitaPersV) schließt die Bestimmung „im Einzelfall“ ausdrücklich aus, dass die Erlaubnis für mehr als eine Kraft pro Einrichtung erteilt werden kann.

Ausnahmen können genehmigt werden

- in sehr großen Einrichtungen,
- wenn die Kräfte jeweils nur in einem geringen Stundenumfang tätig werden oder
- wenn sich dies aus den Anforderungen hinsichtlich der Profilergänzung (etwa durch den Einsatz von Muttersprachlern/innen in mehreren Gruppen o.ä.) ergibt.

7. Gutscheinverfahren Programm „Zeit für Anleitung“

Der Träger erhält für eine Kraft gemäß §10 Abs. 4 Satz 2 KitaPersV, **die kontinuierlich und wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunktes der Einrichtung beiträgt und mit 100 Prozent angerechnet wird**, Anleitungsstunden in Form eines Gutscheins pauschal finanziert. Ein Gutschein berechtigt und verpflichtet zu **drei Anleitungsstunden pro Woche** für die Anzahl der Monate der Qualifizierung im laufenden Kalenderhalbjahr. Der Wert des Gutscheins richtet sich ab dem Jahr 2020 **nach der Anzahl der Monate der Qualifizierung im laufenden Kalenderhalbjahr. Pro Monat wird ein Wert von 312,50 € angesetzt.**

Für voll angerechnete profilergänzende Kräfte kann **maximal ein Gutscheinwert für zwölf Monate** eingelöst werden. Der Träger verpflichtet sich mit dem Einlösen des Gutscheins, für die auf dem Gutschein aufgeführte Kraft über die Personalausstattung gem. § 10 KitaG und §§ 2 und 5 KitaPersV hinaus zusätzliche Anleitungszeit mindestens im Wert des jeweiligen Gutscheins umzusetzen. Ab dem Jahr 2020 ist bei Anspruchsberechtigung für jedes Kalenderhalbjahr, in dem die Qualifizierung erfolgt, jeweils ein Gutschein einzureichen.

8. Nachbemerkung

Personen, die weder über einen Abschluss nach § 9 (1) oder § 9 (2) KitaPersV noch über eine Tätigkeits-erlaubnis nach § 10 (5) KitaPersV verfügen, dürfen nicht im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals einer Einrichtung („personelle Regelausstattung“ gemäß § 10 KitaG) beschäftigt werden. Verstöße dagegen können Auswirkungen sowohl auf die Festlegung der Kapazität (Senkung) durch die Erlaubnisbehörde als auch auf die Finanzierung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.